

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1909

129 (1.9.1909)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 129

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.
pro Jahr.

September 1909.

Der Inletionspreis für den Raum
einer Seite von 3876 mm beträgt
20 Pf., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Stich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

11. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Karlsruhe und die Reichsfinanzreform. — 2. Der Streit um die Talonsteuer. — 3. Die Gewährung von Tagesgebühren an die Gemeinderechner für die Anwohner bei den Versammlungen des Landesverbands bad. Gemeinde- u. Krankenversicherungsrechner betr. — 4. Das Rechnungswesen der Ortsviehversicherungsanstalt betr. — 5. Beteiligung von Gemeinden an landwirtschaftlichen Konsumvereinen betr. — 6. Die Entlohnung der Ratsschreiber betr. — 7. Das Rechnungswesen der mittleren und kleineren Gemeinden in Baden. — III. **Stiftungswesen:** 8. Ueber Tagtaggebühren (Anniversarien) der Pfarrei R. — VI. **Verschiedenes:** 9. Für Sommerfrischler. — 10. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 11. Briefkasten. — 12. Druckfehlerberichtigung. — 13. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Karlsruhe und die Reichsfinanzreform. Die Karlsruher Stadtverwaltung schreibt der „Bad. Presse“:

In Nr. 164 des „Badischen Beobachters“ findet sich ein Ausfall gegen die Stadtverwaltung, weil sie die Ausgabe der dieses Jahr fälligen neuen Kuponsbogen für das 1889er Stadtanlehen vom 26. Juli an angekündigt und damit nicht bis nach Inkrafttreten des sogen. Talonsteuergesetzes zugewartet hat. Nun hatte der Stadtrat den Neudruck dieser Kuponsbogen bereits am 26. Mai ds. Js., also lange bevor die Talonsteuer ausgedacht war, mit Lieferfrist von acht Wochen vergeben. Die Ausgabe der Bogen hätte also auch ohne Einführung der Steuer am 26. d. Mts. begonnen. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Ausgabe hat aber der Stadtrat auch das Hauptsteueramt ersucht, am 2. August die Abtimpelung der noch nicht ausgegebenen Bogen nach Maßgabe des am 1. August (Sonntag) in Kraft tretenden Gesetzes vorzunehmen. Der Vorwurf des „Badischen Beobachters“ ist also ungerechtfertigt.

Welche direkte Belastung übrigens die neuen „Besitz-“ und „Verbrauchssteuern“ ganz abgesehen von der indirekten, durch Ueberwälzung bedingten — der Stadtkasse bringen, ergibt folgende Zusammenstellung:

1. Erhöhung des Effektenstempels bei Ausgabe von Schuldverschreibungen von 2 pro Mill auf 5 pro Mill und Einführung der sogenannten Talonsteuer jährlich außer den bisherigen Abgaben 30 869 Mark, 2. Besteuerung der Beleuchtungskörper und Bänderwaren jährlich 7264 Mark, zusammen jährlich 38 133 Mark.

Selbstverständlich trägt die Belastung zur Erhöhung der Umlage bei. Insofern be-

deutet also diese Art „Reichsfinanzreform“ nur eine Verschiebung der Lasten des Reichs auf die Gemeinden, die doch ohnehin schon gerade genug Steuern für ihre eigenen Bedürfnisse auf- und umzulegen haben.

Der Streit um die Talonsteuer. Der vom Bundesrat angekündigte Entwurf einer Abänderungsnovelle zum Talonsteuergesetz wird dem Reichstag anfangs November zugehen. Das neue Gesetz wird eine Strafsteuer für die vorzeitige Ausgabe von Zinsbogen bringen. Das Gesetz soll namentlich Bestimmungen dahin treffen, daß alle Gewinnanteilsbogen und Zinsbogen, die vor dem 1. August trotz noch nicht abgelaufener Gültigkeit umgetauscht worden sind, der Talonsteuer vom Tage der Ausgabe ab unterliegen. Die meisten der bisher umgetauschten Bogen laufen noch einige Jahre, sodaß sie für diese Zeit talonsteuerfrei wären. Wie unser Korrespondent ferner hört, trägt man sich im Berliner Magistrat mit der Absicht, die Talonsteuer für die städt. Anleihen nicht auf den Etat der Stadtverwaltung zu übernehmen, sondern sie auf die Käufer des Anteilsscheines abzuwälzen. Berlin hätte für Obligationsschulden in Höhe von 360 Millionen Mark rund $\frac{3}{4}$ Millionen Mark Talonsteuer zu entrichten.

Die Gewährung von Tagesgebühren an die Gemeinderechner für die Anwohner bei den Versammlungen des Landesverbands bad. Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner betr. Wir haben nichts dagegen zu erinnern, wenn unsre Erlasse vom 13. Mai 1905, Nr. 20 834 und 20. November 1908, Nr. 59 185 über die Gewährung von Tages- und Reisegebühren an die Rat-

schreiber und Bürgermeister, welche den Bezirks- und Landesversammlungen ihrer Standes- und Gemeindevereinigungen anwohnen, auch auf den Besuch von Bezirks- u. Landesversammlungen des Verbands badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner durch Rechner von Gemeinden- und Gemeindefrankenversicherungen sinngemäß angewendet werden.

Daß der Gemeinderat den Gemeinde- oder Gemeindefrankenversicherungsrechner ermächtigt hat, der Versammlung auf Kosten der Gemeinde anzuwohnen, ist auf dem Gebührenforderungszettel bei Erteilung der Zahlungsanweisung durch den Gemeinderat zu beurfunden.

(M. d. Z. vom 22. Juni 1909, Nr. 30 312).

Das Rechnungsweisen der Ortsviehversicherungsanstalt betr. Der Vorstand des badischen Viehversicherungsverbandes hat uns mitgeteilt, daß die Rechnungsergebnisse der Ortsviehversicherungsanstalten wie sie aus den Anstaltsrechnungen oder sofern die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten in den Gemeinderrechnungen nachgewiesen sind aus diesen zu entnehmen sind, vielfach nicht unbeträchtliche Verschiedenheit, gegenüber den seitens der Ortsviehversicherungsanstalten dem Verbandsvorstand vorgelegten Rechnungsauszüge (Artikel 44 des Ges.) aufweisen. Durch die vom Verbandsvorstand unterm 2. Januar 1908, Nr. 8505 mit unserm Einverständnis getroffene Anordnung, daß in der Folge die Rechnungen der Ortsviehversicherungsanstalten, ausgenommen der ganz kleinen im Laufe des Jahres als Hauptbuch zu führen sind werden derartige Abweichungen bei diesen Anstalten künftighin auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Um dies tunlichst zu erreichen, hat die Abhörbehörde darüber zu wachen, daß die Rechnungen der Ortsviehversicherungsanstalten, nach der vom Verbandsvorstand an die Anstaltsvorstände gegebenen „Anweisungen“ geführt werden, und sie hat soweit nötig im Abhörverfahren die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere ist es auch Aufgabe der Abhörbehörde (nicht etwa des Verbandsvorstandes) sich darüber zu verlässigen, ob die Rechnungsergebnisse und namentlich auch die in der Rechnung festgestellten Forderungen oder Schuldigkeiten der Anstalten an die Amtskassen mit den Angaben in Anlage 5 der auch den Bezirksamtern zugehenden Jahresberichte des Viehversicherungsverbandes übereinstimmen und es liegt ihr ferner ob, die etwa bemerkten Unterschiede, nötigenfalls im Benehmen mit dem Anstaltsvorstand aufzuklären.

(M. d. Z. vom 28. Mai 1909, Nr. 25 141).

Beteiligung von Gemeinden an landwirtschaftlichen Konsumvereinen betr. Die Gemeinde B. ist dem in der Gemeinde bestehenden Konsum- und Abgabverein beigetreten.

Nach der vom Gemeinderat unterzeichneten Beitrittserklärung haftet die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser, sowie unmittelbar den Gläubigern derselben nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen.

Da diese Mitgliedschaft unter Umständen für die Gemeinde ganz erhebliche finanzielle Folgen haben könnte, erschien es bedenklich, daß der Gemeinderat allein — ohne Beschluß des Bürger-

ausschusses — eine derartige Erklärung rechtsgültig abgeben kann.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Landgerichts M. in einem ähnlichen Falle — abgedruckt in der Zeitschrift Nr. 119 f. November 1908 — glaubte das Bezirksamt X. zunächst eine Weisung Gr. Ministeriums des Innern in vorliegender Sache einholen zu sollen.

Von Gr. Ministerium ist hierauf folgende Entscheidung ergangen:

Die dermalen geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung bieten keine genügende Grundlage für die Rechtsanschauung, daß der vom Gemeinderat Bishoffingen allein erklärte Beitritt zu dem dortigen landw. Konsum — Abgabverein — eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht — zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfe.

Die Beitrittserklärung wird somit als rechtsgültig anzusehen sein.

Indessen teilen wir ebenfalls die gegen das Vorgehen des Gemeinderats vom Bezirksamt geäußerten Bedenken und halten es hingesehen auf die aus der Uebernahme einer soweit gehenden Haftung sich für die Gemeindegewirtschaft möglicherweise ergebenden mißlichen Folgen nicht für angezeigt, daß der Gemeinderat von sich aus und ohne sich des Einverständnisses des Bürgerausschusses zu versichern, derartige Haftverbindlichkeit übernimmt.

Auch nach der Stellung, welche dem Bürgerausschuß durch die gemeindegewässlichen Bestimmungen eingelegt, dürfte dessen Anhörung vor Eingehung von Verbindlichkeiten, welche unter Umständen, eine erhebliche Belastung der Gemeinde mit sich bringen, im Sinn und in der Absicht der Gemeindeordnung liegen, wenn darin auch aus Gründen, die in dem historischen Werdegang dieses Gesetzes ihre Erklärung finden, eine ausdrückliche Bestimmung Aufnahme nicht gefunden hat.

Wir veranlassen daher d. Bezirksamt, in Anwendung des § 44 Ziffer 1 der Gemeindeordnung die Anhörung des Bürgerausschusses darüber anzuordnen, ob er dem Beitritt der Gemeinde zur Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht zustimmt. Sollte diese Zustimmung nicht erteilt werden, so ist dem Gemeinderat aufzugeben, gemäß § 65 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Schluß des Geschäftsjahres mittels Aufkündigung den Austritt der Gemeinde aus der Genossenschaft zu erklären. Aber auch im Falle der Zustimmung des Bürgerausschusses wird das Bezirksamt zu prüfen haben, ob die Mitgliedschaft durch die Interessen und Bedürfnisse der Gemeinde hinlänglich gerechtfertigt ist, und ob die Uebernahme der Haftung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde und den ihr aus dem Beitritt erwachsenden Vorteilen, sowie nach dem Zweck der finanziellen Lage und der Leitung der Genossenschaft völlig unbedenklich erscheint.

Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird gegebenen Falls in Frage kommen, den Austritt der Gemeinde aus der Genossenschaft im Staatsaufsichtsweg herbeizuführen.

Wir bemerken übrigens, daß für das Bezirksamt ein Anlaß nicht vorlag, hierher Vorlage zu erstatten und nähere Weisung nachzuziehen. Vielmehr hätte das Bezirksamt auf Grund eigener

Beurteilung der Rechtslage auf die Anfrage des Amtsgerichts Entscheidung treffen und es dann den Beteiligten überlassen müssen, im Wege der Beschwerde gegen die dortheraus kundgegebene Auffassung unsere Entschliessung einzuholen.

(Erl. Gr. M. d. J. vom 14. Juni 1909, Nr. 27 164).

Die Entlohnung der Ratschreiber betr.

Wir haben letztmals mit Erlaß vom 11. Juni 1902 Nr. 21 995 — die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten betr. — anlässlich der von den Ratschreibern gegen die damalige Ordnung ihrer Bezüge als Grundbuchhilfsbeamte erhobenen Beschwerden die Bezirksämter beauftragt, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die Vergütungen, welche den Ratschreibern für ihre Tätigkeit im eigentlichen Verwaltungsdienst von den Anstellungsgemeinden gewährt werden, ihren Leistungen als entsprechend zu erachten seien und haben Weisung erteilt, da, wo sich ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Vergütung ergeben sollte, auf tunlichste Beseitigung desselben hinzuwirken. Wie wir den auf Schluß des Jahres sodann erstatteten Berichten entnommen haben, war zu jener Zeit die Entlohnung der Ratschreiber in den größeren und mittleren Gemeinden des Landes fast durchweg eine angemessene; in einer Reihe von Gemeinden sind den Anregungen der Bezirksämter entsprechend die Gehaltsverhältnisse in zufriedenstellender Weise geordnet worden. Soweit dies in einzelnen Gemeinden nicht alsbald gelang, war gleichwohl die Erwartung ausgesprochen, daß die Besserstellung mit Aussicht auf Erfolg angebahnt sei. Hiernach konnte angenommen werden, daß die Frage der Entlohnung der Ratschreiber in weitaus der größten Zahl der Gemeinden eine befriedigende Lösung gefunden habe. Indessen scheinen die Ratschreiber selbst auf die Dauer nicht zufriedengestellt worden zu sein, denn im vorigen Jahr wurde neuerlich eine Resolution des Ratschreibervereins bei uns eingereicht, worin die Bitte ausgesprochen war, es möge seitens der Regierung dahin gewirkt werden, daß das Einkommen der Ratschreiber, namentlich in den Landgemeinden, mit den Dienstverhältnissen in ein gerechteres Verhältnis gebracht werde. In dem Bescheid auf diese Vorstellung ist dem Ratschreiberverein unter Bezugnahme auf die Rechtslage, welche den Staatsbehörden eine bestimmende Einwirkung auf die Gemeinden in diesen ihrer Selbstverwaltung vorbehaltenen Fragen verbietet, und unter Hinweis auf die erst im Jahre 1902 von den Bezirksämtern auf unsere Anordnung hin vorgenommene Prüfung der Einkommensverhältnisse dieser Gemeindebeamten bedeutet worden, man müsse es den Ratschreibern überlassen, sich mit ihren Gesuchen um Aufbesserung an die Anstellungsgemeinden zu wenden, wobei sie gegebenenfalls die Bezirksämter um eine empfehlende Unterstützung ihrer Anliegen angehen könnten.

Vor kurzem hat nun die Aenderung der die Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten regelnden Paragraphen 625 ff der Grundbuchdienstweisung abermals zu lebhaften Klagen der Ratschreiber in der Presse geführt: bei dieser Gelegenheit wurde neben der angeblichen Einkommensverkürzung, wie sie durch die Verordnung vom 15. Dezember 1908 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 659) für die Hilfsbeamten

eingetreten sei, auch wieder die geringe Vergütung zur Sprache gebracht, die den Ratschreibern für ihre eigentlichen Verwaltungsgeschäfte gewährt werde, und erwähnt, daß diese in den meisten Gemeinden trotz der Zunahme der Geschäfte seit vielen Jahren dieselbe geblieben sei.

Was die erstere Beschwerde über die Veränderung der Bezüge für die Grundbuchführung anlangt, so scheint sie uns nicht gerechtfertigt zu sein; wir sind vielmehr mit dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts der Ansicht, daß als Folge der neuen Regelung nicht eine Minderung des gesamten Einkommens, sondern lediglich eine Verschiebung des Einkommens der einzelnen Grundbuchhilfsbeamten eintreten wird. Und zwar wird sich diese Verschiebung unseres Erachtens zu Gunsten der Hilfsbeamten in kleineren Orten vollziehen. Allerdings ist die Gebühr für die Beglaubigungen nach § 625 Abs. 1 d und e der Grundbuchdienstweisung auf 50 Pfg. herabgesetzt worden, während diese Gebühr bisher mindestens 1 M. betragen hat (§ 3 der V.-D. vom 14. Juli 1904 — Ges.- und V.-D.-Bl. S. 225). Dabei ist aber zu beachten, daß als Gebühr für die Beglaubigung von Unterschriften (§ 625 Abs. 1 e) schon durch die §§ 91 und 119 Abs. 1 und 2 des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 539) nur für die Gemeinden mit dem Sitz eines Notariats höhere Mindestbeträge als 50 Pfg. zugelassen sind, somit die Herabsetzung des Anteils des Hilfsbeamten auf diesen Mindestbetrag durch die V.-D. vom 15. Februar 1908 nur die Hilfsbeamten in Gemeinden mit dem Sitz eines Notariats betrifft, in denen als größeren Orten der Grundstücksverkehr ohnehin ein regerer ist, und die Einnahmen der Hilfsbeamten weit höhere zu sein pflegen, als in kleineren Gemeinden, sodaß eine Bevorzugung vor den Hilfsbeamten an Orten ohne Notariatsitz nicht gerechtfertigt erschien. Was sodann die Ermäßigung der Mindestgebühr für die Beglaubigung von Abschriften (§ 625 Abs. 1 d der Grundbuchdienstweisung) auf 50 Pfg. betrifft, so sollte dadurch zugleich der Anreiz gemindert werden, durch Fertigung vieler Abschriften, zu deren Beantragung die Beteiligten häufig unnötigerweise von den Hilfsbeamten veranlaßt wurden, den Gebührenbezug unangemessen zu erhöhen. Dagegen wurde die Mindestgebühr für Beurteilungen der in § 625 Abs. 1 Ziffer a, b und c der Grundbuchdienstweisung bezeichneten Art mit 1 M. aufrecht erhalten; ferner ist die Schreibgebühr allgemein von 10 auf 15 Pfg. erhöht werden und außerdem wird nunmehr für die infolge der Lagerbuchführung vollzogenen Eintragungen in das Grundbuch, die bisher nicht vergütet wurden, eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Grundstück gewährt (§ 634 Abs. 3 Gdbdienstw.).

Obwohl hiernach die Annahme begründet erscheint, daß die angeführten Beschwerden von solchen Hilfsbeamten ausgehen, die entweder die Tragweite der Aenderungen nicht richtig zu übersehen vermögen, oder die in ihren bisher unverhältnismäßig hohen Bezügen nicht zu Unrecht gekürzt worden sind, hat das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gleichwohl vergleichende Erhebungen über das Gesamteinkommen der Hilfsbeamten nach den neuen und den alten Bestimmungen angeordnet, und es wird,

wenn das Ergebnis wider Erwarten eine erhebliche Minderung des Gesamteinkommens der erwähnten Gemeindebeamten infolge der Verordnung vom 15. Dezember v. Js. dartun sollte, nicht zögern, die Bestimmungen dieser Verordnung nachzuprüfen und soweit es dann erforderlich sein wird, an eine Änderung derselben zu Gunsten der Hilfsbeamten heranzutreten.

Bei dieser Sachlage kann davon, eine Erhöhung der Vergütung derjenigen Ratschreiber, welche zugleich den Hilfsbeamtendienst versehen, lediglich deshalb herbeizuführen, weil die Bezüge aus der Grundbuchführung sich vermindert hätten, keine Rede sein. Andererseits erscheint es aber nicht angängig, daß die Entlohnung eines solchen Gemeindebeamten für die Verwaltungsgeschäfte in Rücksicht auf seine Einnahmen aus dem Grundbuchdienst niedriger bemessen werde, als dies seinen Leistungen und den an ihn gestellten Anforderungen sonst entsprechen würde; vielmehr sollte, soweit nicht eine Vereinbarung nach § 641 b der Grundbuchdienstverordnung erfolgt ist, die Verwaltungstätigkeit an sich und unabhängig von den etwa mitbeforgten Grundbuchgeschäften eine hinreichende Entlohnung finden.

Obwohl nun anzunehmen ist, daß infolge unserer Anregung vom Jahre 1902 eine Besserstellung der Ratschreiber, soweit erforderlich, erfolgt ist, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß infolge der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Anforderungen auf dem Gebiet der inneren Verwaltung und der zusehends gesteigerten Kosten für die Lebenshaltung, selbst wenn vor einigen Jahren eine Gehaltsregelung erfolgte, allmählich doch wieder die Bezahlung der Ratschreiber für ihre Tätigkeit in der eigentlichen Gemeindeverwaltung der von ihnen zu bewältigenden Arbeit und zu tragenden Verantwortung nicht mehr angemessen erscheint.

Bei der Wichtigkeit einer zuverlässigen und sorgfältigen Besorgung dieses Gemeindeamts erscheint es unerlässlich, daß die Bezirksämter bei sich bietender Gelegenheit, insbesondere bei den regelmäßigen Ortsbereisungen, der Frage einer hinreichenden Entlohnung der Ratschreiber ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und daß sie in Fällen, wo unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gesichtspunkte begründeter Anlaß hierzu gegeben ist, mit einer Anregung auf Erhöhung des Ratschreibergehaltes an die Gemeinden heranzutreten.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses hat das Gr. Bezirksamt N. einen Erhebungsbogen an die Amtsgemeinden folgenden Inhalts hinausgegeben:

Erhebungsbogen.

Gemeinde

1. Seelenzahl der Gemeinde
2. Zahl der Dienstjahre des Ratschreibers
3. Wann ist die letzte Gehaltsregelung erfolgt? Im Jahre
4. Bei dieser Regelung ist der Gehalt für den eigentlichen Ratschreiberdienst von Mk. auf Mk. erhöht worden.
5. Wie viel Einträge wurden vom Ratschreiber in den letzten 3 Jahren (1906, 1907, 1908) durchschnittlich jährlich gefertigt.

- a) in die Ratsprotokollbücher? durchschnittlich Einträge.
 - b) in die Dekreturenprotokollbücher Einträge.
 - c) in die Gemeinde- (Bürgerausschuß) Beschlusbücher durchschnittlich Einträge.
 - d) in die Feuerversicherungsbücher durchschnittlich Einträge.
6. Wieviel Stunden Arbeitszeit entfallen durchschnittlich täglich
- a) auf den eigentlichen Ratschreiberdienst? Stunden
 - b) auf Grundbuchhilfsbeamten-Geschäfte? Stunden.
7. Wie hoch berechnet sich jährlich die Reineinnahme an Gebühren? a) beim eigentlichen Ratschreiberdienst Mk.
b) für die Geschäfte des Grundbuchhilfsbeamten Mk.
8. Wünscht der Ratschreiber wegen Neuregelung des Gehaltes als Ratschreiber eine gelegentliche amtliche Anregung?
. den 1909.

Der Ratschreiber.

Nach den eingelaufenen Erhebungsbögen haben etwa zwei Drittel sämtl. Ratschreiber die Frage 8 mit „Nein“ beantwortet, während etwa von einem Drittel eine gelegentliche amtliche Anregung gewünscht wird.

Einen zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung der Gehaltsfrage bildet bes. die Antwort auf die Frage 6a.

Das Rechnungswesen der mittleren u. kleineren Gemeinden in Baden

von Seehas.

Vortrag, gehalten in der Frühjahrsversammlung der Revisionsbeamten des 7. Bezirks.)

(Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet.)

(Schluß.)

II.

Heutzutage verlangt man von einem gebildeten Kaufmann die Führung der Bücher in der Weise, daß der Status in einfacher, mit möglichst wenig Zeitaufwand und Mühe verbundener Art und Weise jederzeit sicher ersehen werden kann. Auch in der Gemeindeverwaltung sollte das so sein.

In verschiedenen Staatsverwaltungen hat man zur Abkürzung der Rechnung (Hauptbuch) das Beiheft eingeführt. In der Militärverwaltung heißt es Justifikatorienheft. Die Rechnung wird dort nicht als Hauptbuch aufgestellt, sondern sie besteht aus den Auszügen aus verschiedenen Kontobüchern, welche mit den Quartalsnachweisungen der unständigen Geschäfte in einem Abhange zusammengestellt werden und mit den Belegen die Rechnung bilden. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung hat man in Baden auch für die Sparkassen die ständigen Kontobücher eingeführt.

Wie kann man diese Hinweise für den Gemeinde-Haushalt nutzbar machen? Gleichwie es

möglich ist all' die kleinen Schwarzwaldbäche zu einer großen Leistung zu verwerten, wenn man ihre Energie (auf elektrischem Wege) sammelt, so kann man auch im Gemeindehaushalt durch Aenderung des Systems die fruchtlos vergeudete Verwaltungsarbeit für die Rechnungsstellung mit Nutzen verwerten. Der Verfasser denkt sich das wie folgt:

a. Aus den jetzt bestehenden Rechnungen wird ein Berichtsband (Beiheft Justifikatorienband) in der ebenfalls schon bestehenden Ordnung angelegt, welche für jede Rubrik so viel Raum frei läßt, daß die ständigen Rechnungserträge und Nachträge für 25 Jahre Platz haben. Zuerst enthält der Berichtsband die Angaben über die Vorgesetzten, die Einwohner, die Behörden, die Kirchen- und Schulverhältnisse zc. Dem folgt die Beschreibung der Gebäude, Liegenschaften, Waldungen, Gerechtfame und Reallasten (das Liegenschafts-Inventar, etwa nach dem Muster des bei der Gr. Domänenverwaltung g. bräuchlichen). Dann nimmt man zwei Exemplare der vorhandenen Handausgaben der Gemeindeordnung und Rechnungsanweisung und klebt, nachdem man die Bestimmungen entsprechend ausgeschnitten, vor jede Rubrik die ihr entsprechenden Ausführungen als Normalia. Was jetzt in der Rechnung ständig sonst noch vorgetragen wird in das Beiheft übernommen. Der Berichtsband wird doppelt angefertigt — ein Exemplar zu Händen des Bezirksamts. — Die einzelnen Blätter können zum Heften gelocht und in eine Decke mit entsprechender Vorrichtung (wie sie die Kaufleute zum Heften der Fakturen benötigen) eingebunden werden. Damit keine Fälschungen vorkommen können, ist man in der Lage die Decken amtlich zu verschnüren und zu versiegeln. Unter dem Jahr oder am Jahreschluß wird der Inhalt des Berichtsbandes ergänzt. Ungültig gewordene Einträge werden behandelt wie jene im Grundbuchsheft, man unterstreicht sie in roter oder blauer Farbe mit Benützung des Lineals. Die Doppelschrift kann von der Abhörbehörde selbst ergänzt oder nachgetragen werden; sie wird in den Bemerkungen auch angegeben, was sonst noch fehlt.

Es leuchtet ein, daß durch den Berichtsband (Beiheft) die Schreiblast bei der Rechnungsablage gegenüber dem jetzigen Zustande wesentlich erleichtert wird.

Einen zugehörnden Bestandteil bildet das **Urkundenheft**. Verträge oder Anordnungen, welche für eine längere Reihe von Jahren in Geltung bleiben, können nur auszugsweise im Berichtsbande eingetragen werden. Man bezeichnet diese Belege mit A und laufender Nummer und heftet sie gleich dem Urkundenhefte. Auf die erste Seite setzt man ein Inhaltsverzeichnis. In dem Jahre, in welchem die Verträge außer Kraft treten, werden sie aus dem Urkundenbände entfernt und den anderen Belegen beigelegt. Das vermerkt man, fein, sauber auf dem Titelblatte des Urkundenheftes. Es ist wohl selbstverständlich, daß auf solche Verträge die Genehmigungsvermerke, nicht aber auch Dekreturen gesetzt werden.

c. Ein nach dem Muster der Sparkassentombücher eingerichtetes **Kapitalienbuch**, das Raum gewährt für die Einträge von 25 und mehr Jahren, läßt die Kapitalien, die Schulden und deren Tilgungspläne ersehen. Wo es kleinen Ge-

meinden an geübtem Personal mangelt, solche sauber zu führen, mag das durch den Revisionsbeamten geschehen; vergl. Vollzugsverordnung § 229 der württembergischen Gemeindeordnung. Da die Bezirksamter besondere Akten über den Grundstock und die Schulden der Gemeinden führen, können sie diese auch als Doppelschrift des Kapitalienbuchs anlegen.

d. Das **Inventarverzeichnis** muß bestehen bleiben und auch die Vorschrift hinsichtlich der Fortführung desselben.

e. Nunmehr kommen wir zur Sammlung der kleinen Kräfte im Interesse des Ganzen. Es sind das die Vorgänge bei der Dekretur. Das Dekreturenbuch muß künftig die Jahresrechnung bilden; aus ihm sind Soll und Rest aller Einnahmen und Ausgaben zu ersehen. Das ergibt sich aus dem später zu bezeichnenden Kassensbuche.

Das Dekreturenbuch besteht aus zwei Teilen; einer für die Einnahmen, der andere für die Ausgaben. Es ist von links nach rechts in Vertikalspalten eingeteilt. Diese heißen: 1. Ifo. Nr. (Nummer der Dekretur), 2. Datum, 3. Name, 4. Kurzer Betreff, 5. Gesamtbetrag; sodann folgen, nach rechts sich ausbreitend, die Rubriken der Rechnungsanweisung bezw. des Voranschlags. Nach den Rubriken folgen die Spalten: Vollzug im Kassensbuche Seite, Rest und Bemerkungen. Es kann in breiter Form so angelegt werden, daß die Spalten 1—3 und die letztgenannte über die anderen Spalten hervorragen. Für größere Einrichtungen einer Gemeinde, wie Gewerbeschulen, Mittelschulen, Gasanstalten zc. mit besonderem Voranschlag führt man systematisch ebenso angelegte besondere Anweisungsbücher.

Ganz zu Beginn des Jahres werden die ständigen Einnahmen und Ausgaben vorgetragen. Die Heberegister und die Gehaltsbogen erhalten die Dekreturennummer. Wird dann im Laufe des Jahres ein Betrag ermäßigt oder sistiert, so wird er blau oder rot unterstrichen. Ermäßigungen oder Sistierungen werden in laufender Reihenfolge durch Subtraktionen ersichtlich gemacht.

Ist ein rechnungsverständiger Dekreturbeamter (Ratschreiber) vorhanden, so entziffert er die Belege nach den Voranschlagsrubriken. Wenn die Gemeinde selbst die Forderungsformulare stellt, wird sie solche zweckentsprechend drucken lassen. Es empfiehlt sich die Forderungsnachweise für hauptsächlichliche Ausgaben nur je für eine Rubrik auszustellen. Kleinere Beträge, die der laufende Dienst erfordert, können auch in einer Dekretur enthalten sein. Die Dekretur lautet dann:
Nr. Angeziffert am ten mit M.

 Pfg. in Einnahme (Ausgabe)
Bürgermeister Ratschreiber

Entzifferung:
§ M. Pfg. zc.

Diese Dekretur wird in das Dekreturenbuch eingetragen, unter allen Umständen bis mit Spalte 5. Der rechnungsverständige Beamte kann auch die übrigen Spalten ausfüllen.

In jeder Sitzung des Gemeinderats werden die Dekreturen durch Unterschrift des Kollegiums im Dekreturenbuche selbst gutgeheißen.

Zu jeder Frist kann gegenüber dem Voranschlage ersehen werden, ob die Kredite erschöpft oder planmäßige Aufwendungen noch zu machen sind. Im ersteren Falle ist der Gemeinderat in der Lage sich schlüssig zu machen, ob er nach § 11 Abs. 3 der Voranschlags-Anw. die Nachtragsbewilligung des Bürgerausschusses oder der Gemeindeversammlung einholen will.

Es wird nicht mehr näher auseinandergesetzt zu werden brauchen, daß ein so vollzogenes Dekreturenbuch das Soll der Jahresrechnung darstellt.

f. Wenn die Dekreturen ständiger und wandelbarer Bezüge und Leistungen derart eingetragen sind, gelangen sie zu Händen des Rechners. Der Rechner hat außer den Hilfsregistern (Umlage-, Holz-, Pachtgeld-Hebrollen und Zahlungslisten) in seitheriger Form auch das *Kassenbuch* zu führen. Dieses enthält, ähnlich dem bei den Sparkassen eingeführten Muster, links 4 Zahlenpalten für die Einnahmen, rechts ebenso viele für Ausgaben. Es ist augenscheinlich, daß diese Spalten für die Rückstände, laufende Rechnung, Vorschüsse u. Grundstockgelder bestimmt sind. Eine weitere Spalte bezeichnet die Dekretur-Nr. Damit das Format nicht zu groß wird, kann der laufende Text in die Mitte gestellt und über den Falz (Bruch) hinüber geschrieben werden. Das *Kassenbuch* kann also doppelseitig sein. So viel Verständnis muß vom Rechner gefordert werden, daß er weiß, in welche Spalte die Einträge zu machen sind.

Die oben erwähnten Beschriebe und irtümlichen Einträge werden nicht durch Ausgleich, sondern durch Zu- und Abschreibung berichtigt, wobei man ganz unrichtige Einträge farbig unterstreicht.

Die Bestimmungen über Kassenabschluß und Kassensturz sind die seitherigen.

g. Die Ordnung des Haushalts unterstützend wirkt es, wenn der die Lieferungen und Leistungen anordnende Beamte in einem *Vormerkbuche*, das zum Durchschreiben eingerichtet ist, alle Aufträge einträgt. Den Auftragszettel haben die Lieferanten mit der Forderung vorzulegen. Säumige können an die Aufstellung der Forderung erinnert werden.

h. Wenn nun Zeit ist, wird der Rechner zur Vorlage der vollzogenen Anweisungen veranlaßt. Dabei werden die Quittungen kontrolliert. Im Dekreturenbuch aber wird der Vollzug in der hierfür vorgesehenen Spalte vermerkt.

Falls der Dienst auf dem Rathause nicht drängt oder an den langen Winterabenden fertigigt man die seitengleiche Reinschrift vom Dekreturenbuche.

i. Sobald am Jahreschlusse der Endstrich unter das Anweisbuch und das Kassenbuch gezogen wird, beginnt die einfache Arbeit der *Rechnungsablage*. Jeder Beleg trägt den Vermerk, ob er ganz vollzogen, oder ob ein Betrag im Rest geblieben. Die Reste setzt man unter entsprechender Nummer in die zweitletzte Kolonne des Anweisbuches und in das sofort anzulegende Verzeichnis der Rückstände. Sind die Rückstände nebst den Rubriken, aus welchen sie herrühren, festgestellt, so setzt man die auf jede Rubrik des abgelaufenen

Jahres entfallenden Reste unter eben diese Rubrik. Durch Subtraktion erhält man das *Hat*.

Nun stellt man *Soll*, *Hat* und *Rest* zusammen, wie das seither am Schlusse der Rechnung geschieht und man gewinnt in Uebereinstimmung mit dem Kassenbuche das *Kassenjoll*.

Die Vermögensdarstellung und die Grundstockabrechnung sind unter Bezug des Berichtsbandes und des Kapitalienbuches bald gefertigt.

Etwas Übung fordert nun das Ordnen der Belege. Das darf nicht in der Reihenfolge der Einträge im Anweisbuche geschehen, sondern muß in sachlicher Zusammenstellung nach Rubriken erfolgen, so daß man selbst ohne Anweisbuch (seht zur Rechnung geworden) sich ein Bild der Geschäftsentwicklung auf jeder Rubrik bilden kann.

Der Hauptvorteil einer solchen Einrichtung besteht darin, daß gleich nach Jahreschlusse noch vor Aufstellung des neuen Voranschlages die Rechnungsergebnisse vom Vorjahre genau detailliert bekannt sind und genaue Unterlagen zum Haushalt des neuen Jahres bieten können.

Nunmehr kann die Rechnung aufgelegt und verkündet werden. Da sollte in dem Vollzug ein weiteres demokratisches Moment zur Geltung kommen. Es wäre im Interesse einer wirksamen Kontrolle gelegen, wenn in allen Gemeinden aus den Reihen des Bürgerausschusses bezw. der Steuerzahlenden Bürger oder Einwohner — den 3 Wählerklassen entsprechend — drei Mitglieder, welche mit den Gemeinderäten weder verwandt noch verschwägert sein dürfen, als Kontroll-Kommission ernannt würden. Diese müssen das Rechnungswerk mit dem Gemeinderat vergleichen und mit ihm die Abweichungen vom Voranschlage feststellen. Sie müssen auch in der Versammlung des Bürgerausschusses oder der Gemeinde sich zur Sache äußern.

Es mag sein, daß es für die zur Zeit vorhandenen Organe der kleineren Gemeinden zu schwierig für den Anfang wäre, die hier gedachten Geschäfte richtig zu vollziehen. Nun wissen wir aber, daß die Bezirksamter in neuerer Zeit das Rechnungswesen durch ihre Revisionsbeamten öfters kontrollieren lassen. Wie wäre es, wenn diese Beamten jeden Monat in jede Gemeinde auf 1 oder einhalb Tag kämen und den Vollzug der Einträge überwachten und wo nötig die Verteilung auf die Rubriken selbst besorgten? Vergl. Art. 141 der Württemb. Gemeindeordnung nebst § 193 der Vollzugs-Bdg. dazu.

Wir haben aber gesehen, daß eine mittlere Gemeinde zur Rechnungsstellung 600 M. aufwendet. Ziemlich kleine Gemeinden verwenden etwa 120 M. Je 30 Mark davon dem Ratsschreiber und dem Rechner der ganz kleinen Gemeinden gegeben, würden diese arbeitsfreudiger machen, mit den übrigen 30 Mark könnten die Besuche des Revisionsbeamten vergütet werden.

So wäre die Rechnung schon vor der Vorlage an das Bezirksamt sachgemäß kontrolliert und ihre formale Prüfung in kürzester Zeit bewältigt. Der Amtsvorstand würde auch durch seinen Beamten in ständiger Fühlung mit dem materiellen Haushalt der Gemeinde stehen und viel, sehr viel Schreibwerk könnte gepart werden.

Den Gemeindebeamten aber wäre der Mangel nachträglicher Kritik erspart, sie würden in dem

Revisionsbeamten nicht mehr das notwendige Nebel, sondern ihren Berater und Helfer achten und schägen lernen, wie das früher der Fall war.

Das Revisionsgeschäft beim Bezirksamte wird bald erledigt sein. Von den Bemerkungen hat auch die Kontrollkommission Kenntnis zu nehmen. Unter ihrer Teilnahme werden die Beanstandungen beantwortet oder die Art der Erledigung beschlossen. Die Schlußverhandlung zwecks Bescheiderteilung im Bezirksrat kann jetzt öffentlich sein.

Diese Art der Rechnungsführung ist keine Utopie. Das Anweisungsbuch ist seit Jahren schon in verschiedenen größeren Gemeinden des Großherzogtums im Gebrauch, in einer Form freilich, welche es nicht als eigentliche Rechnung verwendbar macht.

Revolutionen auf den Gebieten der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sind heute an der Tagesordnung; oft werden sie durch die Behörden selbst angeregt. Warum sollte es nicht möglich sein, unter gegenseitigem Einverständnis von Staatsbehörde und Gemeindebehörden, eine Umwälzung und Vereinfachung im Gemeindeführungswesen zu vollziehen, da doch eine Störung der Ordnung nicht stattfindet? Wir zweifeln nicht, daß wenn eine etwas bedeutende Gemeindebehörde die Genehmigung zur Umgestaltung des Gemeindeführungswesens im vorgetragenen Sinne nachsucht, dem probeweise stattgegeben wird. Die Probe wird sicher die praktische Verwendbarkeit des Systems erweisen. Der Verfasser oder andere, der Redaktion bekannte Kräfte sind gern bereit, die erste Einrichtung zu leiten oder selbst zu übernehmen. Gelingt aber ein solches Unterfangen, und es muß gelingen, weil es durchsichtig ausgedacht ist, so wird es nach und nach für das ganze Land zur Geltung kommen und durchgeführt werden.

Wenn wir mit den vorstehenden Ausführungen mehr eine Schilderung der Verwaltungstätigkeit der Gemeindeverwaltungsbehörde gegeben haben,

- a. wie sie sein soll, aber wirklich ist und
- b. wie sie sein könnte,

sind wir über den Rahmen einer leichtverständlichen Belehrung für den Durchschnitts-Umlagezahler hinweg geschritten. Es dünkt uns, daß wir mehr im Einverständnis und zum Nutzen der aktiven Gemeindebehörden und Rechner geschrieben haben.

Weil aber jeder, der ein Interesse am Haushalte der Gemeinde nimmt, daraus ersehen kann, welcher komplizierter Apparat so eine Gemeindeverwaltung ist, wird mancher die oft so beliebten harten Tadelsworte am Viertische gegenüber der geräuschlos wirkenden Verwaltungstätigkeit der Gemeindebeamten unterlassen. Er wird erkennen, daß gerade in dieser stillen Tätigkeit mehr Anforderungen an Fleißigkeit, Geduld und Ordnungsliebe der gewählten Organe gestellt werden als für jene Fälle, in welchen einzelne Ausgewählte berufen sind, über irgend eine Angelegenheit mit berechnetem Pathos und wohl erwogenen Schlagwörtern rednerisch zu glänzen.

Der gewöhnliche Umlagezahler ist durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung berufen, selbst oder durch die von ihm gewählten Bürger-

ausschußmitglieder einen Einfluß auf die Gestaltung des Gemeindevoranschlags und die Verwendung der Gemeindegelder auszuüben. In allen Fällen aber kann er persönlich von dem Inhalte der Voranschläge und Gemeindeführungen Kenntnis nehmen und seine Anträge und Einwendungen in gehörigen Formen schriftlich oder mündlich zur Geltung bringen. Tut er das nicht, so ist er selbst mit Schuld, wenn die Bäume gewisser Heimatgrößen in den Himmel zu wachsen scheinen. Dann kommen wir wieder in Zustände wie vor hundert Jahren, über welche „Fröhlich“ sagt:

„Außergewöhnliche Bedürfnisse infolge der neuen Staatsentwicklung zc. hatten Anstrengungen nötig gemacht, zu deren Bestreitung die Mittel der einzelnen nicht zureichten. Man mußte seine Zuflucht zum Gemeindevermögen nehmen, und da auch hier der Ertrag zu deren Bestreitung nicht zulänglich war, so mußte auf den künftigen Ertrag gegriffen werden. Schulden wurden auf Schulden gehäuft, deren Masse häufig den Wert des gesamten Gemeindevermögens überstieg und dieser Umstand allein schon, sowie die Auffindung der nötigen Deckungsmittel hatte in die Gemeindeverwaltung eine zuvor nicht gekannte Verwickelung gebracht. Die früheren einfachen Verhältnisse und der unbeschwerte Zustand des Gemeindevermögens hatten den Gemeindegliedern wenig Veranlassung gegeben, von der Verwaltung selbst genauere Kenntnis zu nehmen. Aber nun nachdem die Verzinsung und Tilgung der Gemeinde-Schulden ein wesentlicher Gegenstand der Verwaltung geworden war und fast überall bei nicht hinreichendem Gemeindeeinkommen die Mittel der einzelnen angezogen werden mußten, zeigte sich der Mangel der früheren Teilnahme der Gemeindeglieder an der Gemeindeverwaltung recht fühlbar. Bekannt gemacht mit den ihnen früher unbekanntem Zuständen ihres zerrütteten Gemeindevermögens, auf Zahlung namhafter Gemeindebeiträge gedrängt, warfen die Bürger die Schuld dieser bedauerlichen Lage auf ihre Vorgesetzten und traten überall mit Beschwerden gegen sie auf. Und in welcher Verfassung waren die meisten dieser Gemeindebehörden? In den Gemeinderäten hatten vielfach Laune, Kastengeist, Nepotismus sich eingeschlichen; die Kollegien waren oft völlig stationär geblieben, nicht mehr das Beste der Gemeinde, sondern ihre eigene Condenienz wurde vorherrschend: sie waren in Schlendrian, Beschränktheit und Eigennutz erstarrt.“ (Wielandt, Badische Gemeindegesetzgebung, dritte Auflage, S. 3).

Zwar sind die neuzeitigen Gemeindeglieder an die Leistung von Gemeindebeiträgen (jetzt Umlagen genannt) bereits gewöhnt. Bei den vermehrten Anforderungen für soziale Bedürfnisse nehmen diese nach und nach eine höher, ungeahnte Höhe an. Zu den alten Lasten treten immer noch neue und zu prüfen wäre wohl, ob die ersteren nicht den letzteren weichen könnten, damit Gemeindeflast und Interesse am Haushalte der Gemeinde im Gleichgewichte bleiben. Deshalb muß der einzelne sich um den Gemeindehaushalt kümmern und schon bei der Aufstellung des Voranschlags den Nachweis verlangen, ob und wie die im Vorjahre bewilligten Gelder verwendet worden sind.

Tauberbischofsheim im Juni 1909.

II Sparkassenwesen.

Die Abhör der Sparkassenrechnungen betr.

In der 9. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer vom 20. März v. Js. ist zur Sprache gebracht worden, daß die Gebühren für Abhör der Sparkassenrechnungen, selbst wenn die da und dort festgesetzten Tauschsummen berücksichtigt würden, im Vergleich zu dem Aufwand des Staats für diese Geschäftsbesorgung zu hoch, und geeignet seien, die für gemeinnützige Zwecke bestimmten Ueberschüsse der Sparkassen zu schmälern, und es wurde deshalb befürwortet diese Gebühren entweder zu ermäßigen oder die Prüfung der Sparkassenrechnungen an die Gemeinden zu überlassen.

Der letzteren Anregung glauben wir eine weitere Folge nicht geben zu sollen.

Einmal ist es den der Städteordnung unterstellten Gemeinden, die für eine derartige Uebertragung zunächst wohl allein in Frage kämen, zum Teil jetzt schon nicht möglich, die Abhör der städtischen Rechnungen binnen der verordnungsmäßigen Frist jeweils rechtzeitig zu erledigen und es wird deshalb auch die, schon wegen der Verfügung über die Ueberschüsse wünschenswerte, rechtzeitige Prüfung der Sparkassenrechnungen durch die städtischen Revisoren ebenfalls nicht erwartet werden dürfen. Hier von abgesehen scheint es aber im Interesse der Sparkassen selbst gelegen zu sein, daß zur Erhaltung des Vertrauens der Sparer zu diesen an Bedeutung stets wachsenden Anstalten ihre Rechnungen nicht von der bürgerlichen und am Gewinn beteiligten Gemeinde, sondern von der zur Aufsichtsführung berufenen Staatsbehörde geprüft werden.

Was die Ermäßigung der Abhörgebühr anlangt, so hat eine eingehende Prüfung ergeben, daß die nach § 2 der Verordnung vom 3. April 1880 berechnete Gebühr bei entsprechender Berücksichtigung der Steigerung, welche der persönliche Aufwand der Staatsverwaltung erfahren hat, und in Anbetracht des Zeitaufwandes für die Abhör sowie der mit der Staatsaufsicht sonst zusammenhängenden Geschäfte, soweit kleine oder mittlere Sparkassen in Frage kommen, jedenfalls nicht zu hoch ist. Es könnte sich also nur darum handeln, ob etwa für die größeren Sparkassen, für welche Berufsbeamte tätig sind, eine Herabsetzung der Abhörgebühr angebracht ist. Diese Frage ist indessen schon bisher bejaht worden, und es bestand deshalb die Uebung, diesen Sparkassen auf Ansuchen gemäß § 3 der erwähnten Verordnung Ermäßigungen der geordneten Gebühr auf den Betrag zu gewähren, der unter Berücksichtigung der auf das Abhörgeschäft verwendeten Zeit dem (Staat) staatlichen Aufwand für den Revisionsbeamten ungefähr entspricht.

An dieser letzteren Berechnungsart muß, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Staatskasse nicht ohne Ersatz bleiben sollen, auch in der Folge festgehalten werden.

Eine weitere Verringerung der von den Sparkassen zu leistenden Gebührenbeträge könnte in einzelnen Fällen somit nur dann eintreten, wenn es gelänge, das Abhörgeschäft zeitlich einzuschränken. Eine solche Abkürzung der Abhör ließe sich unseres Erachtens vielleicht dann ermöglichen, wenn größere Sparkassen sich bereit fänden, schon vor der Vorlage der Rechnung zur Abhör eine

Nachprüfung gewisser Teile derselben, bei denen es sich lediglich um Zahlenzusammenzählungen und Vergleichen handelt, durch besondere Beamte vornehmen zu lassen.

Als solche Geschäfte, die unter Umständen besonderen Sparkassenbeamten überlassen werden könnten, deren Nachprüfung somit — von einzelnen Stichproben abgesehen — für den staatlichen Rechnungsbeamten entfiel, kämen in Betracht die Nachprüfung:

- 1) der Berechnung der Zinsen für Einlagen und ausstehende Kapitalien,
- 2) der Zusammenzählung in den Konten, den Kassenbüchern, den Hilfsbüchern, den Kontrolllisten, den Zusammenstellungen der Einlagen und angelegten Kapitalien,
- 3) der Uebertragungen von den Kassen- und Hilfsbüchern auf die Konten und von den Konten in die genannten Zusammenstellungen.

Nach reiflicher Erwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte glauben wir einen Versuch mit der Vereinfachung des Abhörverfahrens in der Richtung machen zu sollen, daß zunächst einigen großen Sparkassen, deren Verwaltungs- und Rechnungsführung als eine durchaus geordnete gilt, die Befugnis eingeräumt wird, die erwähnten Nachprüfungen durch eigene, zuverlässige, vom Rechner unabhängige Beamten besorgen zu lassen. Diese Beamten hätten über den Vollzug der Nachprüfung und deren Ergebnis Beurteilungen zur Rechnung abzugeben.

Bei Bemessung der Abhörgebühr läme sodann unter Zugrundelegung eines den bisher üblichen Sätzen entsprechenden, staatlichen Aufwandes von 20—25 Mark für den Arbeitstag nur der Zeitaufwand in Betracht, der unter Ausschaltung obiger Einrichtungen für den übrigen Teil des Prüfungsgeschäfts nötig fällt. Die in dieser Weise vorgenommene Rechnungsprüfung in Verbindung mit der Urkundenprüfung (§ 83 Abs. 1 Satz 2 Sp.-R.-A.), Prüfung der Beschlußbücher, Vergleichung der zurückgegebenen Sparbücher und Prüfung der Nachweisung über den Vorrat an Sparbüchern, daneben ferner die amtlichen Kassen- und Dienstprüfungen mit Erhebungen über Einlagen und ausstehende Forderungen und mit Urkundensturz (§ 11 Sp.-R.-A.) dürfte dieselbe Sicherheit dafür bieten, daß die Geschäftsführung einer mit Berufsbeamten besetzten Sparkasse hinreichend überwacht werden kann und daß etwaige Unregelmäßigkeiten zur Entdeckung gelangen.

Das in Aussicht genommene Verfahren wird noch den weiteren Vorteil bieten, daß einzelne der obengenannten Nachprüfungen von Sparkassenbeamten schon während des Rechnungsjahres vorgenommen werden können.

Sollten unsere Vorschläge an sich keinen Anlaß zu Anständen bieten, so wäre dortorts zu erwägen, ob nach Lage der Verhältnisse bei der Sparkasse die oben gedachten Voraussetzungen für die Ueberlassung der genannten Prüfungsgeschäfte vorliegen, und bejahendenfalls das Verwaltungsorgan der Sparkasse unter Bekanntgabe der Veranlassung und des Zweckes der dortigen Anfrage darüber zu hören, ob es bereit ist, diese Prüfung besorgen zu lassen und welche Beamte dafür bestimmt werden sollen.

Die von der Sparkasse abgegebene Erklärung ist sodann mit einer eingehenden dortigen Äußerung, insbesondere auch über die Zuverlässigkeit der von der Sparkasse benannten Beamten anher vorzulegen. Dabei ist die Zahl und der wesentliche Inhalt derjenigen Abhörbemerkungen anzugeben, welche sich nach den drei letztabgehörten Sparkassenrechnungen auf diejenigen Teile der Rechnung bezogen, deren Vorprüfung durch Sparkassenbeamte in Anregung gebracht ist.

(M. d. J. vom 24. Juni 1909, Nr. 31 670).

III. Stiftungswesen.

Ueber Jahrtagsgebühren (Anniversarien) der Pfarrei N. Der kath. Stiftungsrat schrieb an den Verwaltungsrat des Spitalfonds: „Auf eine Anfrage des kath. Oberstiftungsrats in N. hat die Spitalverwaltung N. mitgeteilt, daß der Spitalfond an den Kirchenfond 151.65 M. für gestiftete Messen bezahlt; davon erhielt

der Pfarrer für 64 hl. Messen	64.— M.
der Kaplan für 32 hl. Messen	32.— M.
der Messner	28.80 M.
die Ministranten	13.44 M.
der Kirchenfond	13.41 M.
	<hr/>
	151.65 M.

Nun bekommt aber sonst der Kirchenfond für eine gestiftete hl. Messe 35 Pfg., hätte also vom Spitalfond statt 13.41 die Summe von 93 mal 35 Pfennig gleich 33.60 M. zu beziehen. Der kath. Stiftungsrat hat nun den Auftrag bekommen, mit dem Spitalfond wegen der Erhöhung des Bezugs auf 33.60 M. zu verhandeln. Wir bitten demgemäß um Beschlußfassung.“

Abchrift dieses Schreibens legte die Spitalverwaltungs-Behörde mit dem Beifügen vor, daß sie bereit sei, dem Antrage zu entsprechen, falls amtlicherseits keine Einwendungen erhoben würden. Ein Rechtsanspruch auf Erhöhung der Gebühr bestehe ja nicht; allein bei der Geringfügigkeit des Betrages würde sie die erbetene Erhöhung unbedenklich gewähren. Das Amt erstattete Vorlage an Gr. Verwaltungshof, indem es ausführte:

„Die Spitalstiftung N. hat als besondere stiftungsmäßige Auflage für 93 hl. Messen an den Kirchenfond daselbst für die Kirchendiener die geordneten Jahrtagsgebühren zu leisten.

Nach den kirchlichen Verordnungen (vgl. zuletzt jene des erzbischöfl. Ordinariats vom 14. September 1906 — erzbischöfl. Anzeigblatt —) ist für Jahrtagsstiftungen, welche dem Kirchenfond nicht zugewendet werden, außer den erwähnten Gebühren für den Aufwand an Altarbedürfnissen — für Wachs- und Paramenteverbrauch — noch eine besondere Gebühr an den Kirchenfond von dem Empfänger des Stiftungskapitals zu entrichten. Diese beträgt nach der oben erwähnten Verordnung — je 50 Pfg., nach einer früheren des erzbischöfl. Kapitelsvikariats vom 8. Juni 1876 35 Pfg.

Für 96 hl. Messen hat die Spitalstiftung seither bezahlt: 13.41 M., die kirchlichen Behörden haben nun neuerdings die Entrichtung von 93 mal 35 Pfg. gleich 33.60 M., also mehr 20.19 M., angeregt.

Unseres Erachtens dürfte festzustellen sein, ob für die zweifellos vor dem Jahr 1876 bewirkten

Stiftungen an den Spitalfond mit der in Rede stehenden Belastung zur Leistung hl. Messen eine Vereinbarung mit den kirchlichen Behörden getroffen wurde, oder nicht. Ist eine Vereinbarung erfolgt, dann sind die kirchl. Behörden an die vertraglich vereinbarten Sätze gebunden, andernfalls, wenn also keine vertragliche Festsetzung erfolgt ist, könnte unseres Erachtens sogar rechtmäßig der neueste Tariffatz von 50 Pfg. geordert werden.

In diesem Falle hätte allerdings die Verwaltung des Spitalfonds zu prüfen, ob die ursprüngliche Stiftung die jedenfalls völlig unerhebliche höhere Belastung nach den gegenwärtigen Geldverhältnissen zu tragen vermöchte und nötigenfalls — wie dies die kirchl. Behörden bei ungenügendem Stiftungskapital auch ihrerseits betätigen — durch Zinskaptalisierung die Erfüllung der stifterischen Auflage entsprechend auszuweisen.

Bei den 96 Einzelfällen dürfte die Arbeit indeß in keinem Verhältnis zu der geringen Mehrleistung stehen, und beabsichtigen wir, ganz allgemein feststellen zu lassen, ob eine Vereinbarung vorliegt, was wir indeß bezweifeln möchten, und dann die Mehrleistung von 20.19 M. nicht weiter zu beanstanden.“

Hierauf hat sich der Verwaltungshof mit der beabsichtigten Behandlung der Sache einverstanden erklärt.

Der kath. Oberstiftungsrat teilte mit, daß inhaltlich der Akten ein Vertrag zwischen der Spitalstiftung und dem Kirchenfond nicht zustande gekommen sei. Die nach den Akten ergangenen Erlasse des erzbischöfl. Ordinariats und des kath. Oberstiftungsrats erschienen selbstverständlich nicht als „Verträge“, sondern nur als einseitige Akte, die zurückgezogen werden könnten.

Das Amt teilte hierauf der Spitalverwaltungsbehörde mit, daß es gegen die beabsichtigte Erhöhung nichts zu erinnern habe, wenn hierwegen ein Vertrag abgeschlossen und in diesen zugleich die übrigen Jahrtagsgebühren einbezogen würden.

VI. Verschiedenes.

Für Sommerfrischer.*) Nachdem jetzt die schöne Zeit gekommen ist, wo auf allen Berufsgebieten die Ferien oder die Tage des Urlaubs nahe, in denen das große Meisen das Lebens-thema bildet, möchte ich wieder einen Beitrag zu dem Kapitel „Sommerreise“ liefern, der als Richtschnur für die Sommerfrischer dienen dürfte, denn die den Ferien oder dem Sommerurlaub unmittelbar vorausgehende Zeit ist die Zeit, in der sich die „Voraussetzung“ auf die Reise macht und ihr tyrannisches Scepter zu schwingen beginnt; die wenigen herrlichen Urlaubswochen sind ja die einzige Zeit des Jahres, in welcher der erholungsbedürftige, abgearbeitete Mensch sorgenlos sein will und sein sollte. Und doch, — der eine im Paradiese verlebte Augenblick wird nicht aufgewogen von der Unsumme des Verdrußes und Nergers, und nicht zuletzt auch von den Kosten, welche die Aufrachtlosung meiner Mahnung gegebenenfalls im Gefolge haben kann. Nicht selten muß in diese Kostenrechnung auch die ganze

*) Unliebsam verspätet. Die Schriftleitung.

mühselig gewonnene Erholung eingestellt und ein gut Stück Gesundheit ihr noch nachgeworfen werden. Es handelt sich um die stille „Voraussetzung“ einer vertragsschließenden Partei. — Was sich die eine oder andere Partei beim Vertragsschluß denkt, welche Hoffnungen und Wünsche sie stillschweigend mit ihm verknüpft, das ist von jeher belanglos, völlig belanglos gewesen und muß belanglos bleiben so lange, bis die Partei sich dazu entschließt, sie zu verlautbaren, d. h. ihre stillen, verborgenen Gedanken zur Prüfung dem Mitkontrahenten zu unterbreiten und sie so, wenn der andere Teil auf sie eingeht, zum Inhalt des Rechtsgeschäfts, zu Bestandteilen des abzuschließenden Vertrags zu machen. Sonst gilt das Wort des Dichters:

„Es sind Hoffnungen, es sind Entwürfe,
Von denen dem andern Teil keine Kunde,
Aufgebaut nur auf schwankendem Grunde.“

Will man, was man stillschweigend voraussetzt, auch mit rechtlicher Wirksamkeit bekleiden, so mache man es ausdrücklich zum Vertragsinhalt, also zu einem Gegenstand des Rechtsgeschäfts. Das Vertragsrecht ist nicht das Gebiet der Ueberraschungen und der Gesetzgeber konnte sich natürlich nicht darauf einlassen, die Geheimnisse des vielbeweglichen Menschenherzens zum Gegenstand kaum löslicher Beweissthema zu machen. Man würde in der Tat der Verkehrssicherheit einen bedenklichen Stoß verfehen, wenn man der — wenn auch noch so sehr begründeten und berechtigten — Voraussetzung zu rechtlicher Bedeutung verhelfen wollte.

Einige Beispiele zur Erläuterung:

Der Mietvertrag steht im Mittelpunkt der veränderten Lebensgewohnheiten. Wer nicht das Glück hat, eine „Villa am Starnbergersee“ oder wo es sonst schön ist, zu besitzen, ist genötigt, für die paar Wochen oder Monate des Sommerurlaubes bei fremden Leuten sich einzumieten. Bezüglich dieses Punktes wird in der Regel und in der Hauptsache das Grobkörnige, Augenfällige — wenn ich so sagen darf — einigermaßen geregelt. Man vereinbart z. B. die Zeit, die Zahl der Zimmer, den Preis, das erste Frühstück usw. Hier spielt aber oft auch die „Voraussetzung“ mit hinein und verübt nicht selten einen recht boshaften Streich. Anfänglich hatte man einen Aufenthalt von — ich will sagen — vier Wochen beabsichtigt, nun gefällt er aber so gut, man schreibt daher nach Hause und trifft umfangliche Maßnahmen zur Ersetzung dieser Sommererholung auf zwei bis drei weitere Wochen. Da plagt eine Woche vor Ablauf der ursprünglich in Aussicht genommenen vier Wochen wie eine Bombe die Kündigung des Gastwirts mitten hinein. Man macht alle möglichen Gegenvorstellungen, ist bestürzt, man habe geglaubt, — man sei jetzt in der größten Verlegenheit usw. usw. Der Wirt bedauert; es hätten sich Mieter gefunden: das Zimmer sei schon seit Wochen weiter vermietet. Und was sagt das Gesetz dazu? Es hilft nicht: der Mietzins war nach Wochen bemessen, also ist nach § 565 B.-G.-B. die Kündigung für den Schluß der Woche am ersten Werktag zulässig.

Ein anderes Beispiel:

Es ist bekanntlich ein kostspieliges Vergnügen, das Abendbrot im Restaurant einzunehmen und man will sich deshalb Butter, Brot und Belag „halten“. Dabei war es eine selbstverständliche „Voraussetzung“ des Sommerfrischlers, daß bei

dem hohen Mietpreis Geschirr, Messer, Gabeln, Gläser usw. nicht „extra“ berechnet würden. Nun aber wird am Schluß eine Rechnung mit einem nicht unerheblichen Pöfchen für den Gebrauch der erwähnten Geschirre präsentiert. — Hätte man beim Vertragsabschluß diesen Punkt besprochen, wäre die Frau Wirtin auf die Sache wohl eingegangen; sie hätte die kostenlose Stellung dieser Gebrauchsgegenstände als eine selbstverständliche Gefälligkeit betrachtet und kein Wort darüber verloren. Nun aber zieht sie ihre Vorteile. — Weiter:

Man will sich am Meeresstrande doch auch nicht den Genuß des schönen Tennisspiels entgehen lassen und mietet, um sich nicht immer erst vorher mit seinem Partner anmelden zu müssen, den Platz für eine bestimmte Stunde des Tages während der ganzen Saison. Selbstverständlich — d. h. seiner Ansicht nach — sind da Schläger und Bälle „mit drin“; denn es war ja auch in A und B so; selbstverständlich braucht man auch die „Regentage“ nicht mitzubezahlen, dies war ja auch in A und B nicht verlangt worden. So selbstverständlich dies alles für den Kurgast war, ebenso selbstverständlich erleidet seine diesbezügliche „Voraussetzung“ nachher die übliche Enttäuschung, wenn der Herr Gastgeber nicht nachträglich darauf eingeht.

Aber nicht nur in der Fremde, sondern auch zu Hause bringt die ersehnte Sommerreise veränderte Beziehungen hervor. Man denke sich den Fall, die Familie, welche ihren Sommeraufenthalt um zwei bis drei Wochen verlängern wollte, habe sich mit dem Wirte geeinigt oder sonstwo Unterkunft gefunden und ihren Aufenthalt tatsächlich verlängert. Da kommt plötzlich ein Brandbrief von einem Herrn, dem sie ihren vierbeinigen Liebling zur Verpflegung während der vierwöchigen Abwesenheit übergeben hat, mit der erstanten Anfrage: weshalb der Hund denn noch nicht, wie vereinbart, abgeholt sei; man sehe unverzüglichen Dispositionen entgegen, widrigenfalls usw. Auch hier hat man stillschweigend vorausgesetzt, daß die Verpflegung für die ganze Dauer der Sommerreise gelte, man hat nur vergessen — dies zu sagen!

So ließen sich noch manche Beispiele anführen: dem verehrten Leser stehen sie vielleicht in reichlicherem Maße als mir zu Gebot.

Wenn diese Zeilen dazu beitragen, auch nur den Einen oder Andern zum Nachdenken zu veranlassen beim Abschluß seines Vertrages, und wenn sie auf diese Art und Weise den oder jenen vor Schaden und Aerger bewahren, so ist ihr Zweck vollaus erreicht. Ph. Häfner.

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

42) „Erschlagen ist 42) Am Montag ist ein am Montag ein Arbeiter Arbeiter im Streit mit einem mit einem anderen.“ (Aus andern erschlagen worden. einer Zeitung).

Unnatürliche Wortstellung, wie sie jetzt in Zeitungen häufig vorkommt: das erste Wort soll als Kennwort gleich den Inhalt der folgenden Mitteilung andeuten und wird deshalb gesperrt gedruckt, z. B. „Gesohlen ist heute eine Anzahl Kleidungsstücke aus einem Hause —“.

„Zur Ruhe bestattet ist heute nachmittag der Kaufmann N.“ Aber das Kennwort kann doch ebensogut in der Mitte oder am Ende durch den Druck hervorgehoben werden. Wie durch diese Unsitte ein gar nicht beabsichtigter Sinn herauskommen kann, zeigt folgender Satz: „Charlotte Huhn will das Hoftheater in Wien für sich gewinnen.“ Jeder unbefangene Leser wird nach den Gesetzen unserer Sprache diese Mitteilung so auffassen, daß die Sängerin die Absicht hat, das Wiener Hoftheater für sich zu gewinnen, für sich einzunehmen. Aber es soll heißen, daß das Hoftheater die Sängerin zu seinen Mitgliedern zählen möchte.

Fehlerhaft ist die Weglassung des worden bei „erschlagen“, „gestohlen“ und „zur Ruhe bestattet.“ Denn es wird ein Ereignis erzählt, aber nicht ein Zustand angegeben. Es ist ein Unterschied, ob ich sage: die Miße ist zugenagelt oder; sie ist zugenagelt worden; das Kind ist angezogen oder: es ist angezogen worden. Sehr richtig sagt die Böhmische Zeitung (30. Mai 1902): „Eine Zeitung kann in einem Bezirk verbreitet worden sein, ohne dort verbreitet zu sein.“

Audere Beispiele für diesen Fehler aus deutschen Zeitungen: „Gleich in der ersten Sitzung der französischen Kammer am Dienstag ist das Ministerium Briffon zur Strecke gebracht.“

— „Der deutsche Missionar Homeyer ist am vergangenen Dienstag am chinesischen Nordfluß von Piraten überfallen.“ — „Das Kap-Parlament ist gestern aufgelöst.“ — Finanzminister Witte ist durch ein kaiserliches Reskript zum Präsident des Ministerkomitees ernannt und ihm gleichzeitig . . . die weitere Führung der im Finanzministerium stattfindenden Verhandlungen mit Deutschland übertragen.“

43) Die Erregung des Freiheitskampfes . . . teilte die Bevölkerung in ein patriotisches und in ein französisch gesonnenes Heerlager.“ (Napoleon I, Revolution und Kaiserreich, herausgeg. von v. Pflügel-Hartung S. 6).

43) Die Erregung des Freiheitskampfes . . . teilte die Bevölkerung in ein vaterländisch- und ein französisch-gesinntes Heerlager.

Gesonnen sein bedeutet so viel wie entschlossen sein, willens sein etwas zu tun. „Der König ist gesonnen, vor Abend in Madrid noch einzutreffen“ (Schiller, Don Carlos). Dagegen heißt es französisch gesinnt, edel gesinnt, hoch gesinnt, fleischlich gesinnt (Luther) usw. Dieses gesinnt ist nicht, wie manche anzunehmen scheinen, das Mittelwort von sinnen, sondern eine unmittelbare Ableitung von dem Hauptwort Sinn, wie gewillt (Wille) oder lat. hastatus (hastia). Früher gebrauchte man auch „gesinnt sein“ in der Bedeutung des jetzigen „gesonnen sein.“ So schreibt noch Goethe: „wie er nicht gesinnt sei, ihm nachzugehen.“

Audere Beispiele: „Unter Ludwig II. war bei einem großen Teile des bayerischen Volks die Meinung verbreitet, daß der König im Grunde seines Herzens partikularistisch gesonnen sei“ (aus einer Zeitung). — „Es handelt sich . . . um eine Kampfstellung der vatikanischen Politik gegen das deutsche Zentrum, das dem allmächtigen Kardinal Rambolla im Entgegenkommen gegen den Neherstaat Preußen zu deutsch gesonnen sei“ (Zeitungsbericht).

Briefkasten.

Herrn Kassier D. Die Sparkasse hat für ihre Darlehen die Bedingung, daß sich der Zins um einen gewissen Satz für die abgelaufene Zinsperiode erhöht, wenn der Schuldner nach einer Respektfrist (z. B. von 2 Monaten) sich noch im Rückstande befindet.

Wie verhält es sich nun bei Amortisationsdarlehen, wenn der Schuldner die Annuität erst nach dem Verfalltage bezahlt? Ist hier in jedem Falle der verspäteten Zahlung der Annuität der Zins auch für die in der Annuität enthaltene Kapitalquote in Anrechnung zu bringen?

Wir glauben mit dem Herrn Fragesteller, daß diese Frage zu bejahen ist. Zwei Fälle sind zu unterscheiden: a) die Annuität wird noch vor Ablauf der Respektfrist bezahlt. Die Annuität setzt sich zusammen 1) aus einer Kapitalquote, 2) aus den Zinsen für diese Kapitalquote und das Restkapital. Wird erst nach dem Verfalltag bezahlt, so ist, wenn man ganz korrekt verfahren will, auch noch der Zins aus der in der Annuität enthaltenen Kapitalquote vom Verfalltag bis zum Tage der Zahlung zu entrichten. Denn der Schuldner hat eben alles, was zum Kapital gehört, zu verzinsen. Nur Zinsezinsen dürfen nicht erhoben werden, § 248 BGB.

b) Die Annuität wird erst nach Ablauf der bezeichneten Respektfrist bezahlt. In diesem Falle wird der erhöhte Zins zu bezahlen sein 1) aus dem Restkapital, 2) aber auch aus der in der Annuität enthaltenen Kapitalquote.

Es wird aber in beiden Fällen, je nach den Umständen, doch eine gewissen Skulanz am Plage sein.

Herrn Sparkassenverwalter G. in B. Die tägliche Verzinsung haben unseres Wissens eingeführt die Sparkassen Konstanz, Radolfzell, Singen, Neustadt, Vahr, Waldkirch, Ueberlingen a. S., Durlach, Heiligenberg, Pfulendorf, Salem, Offenburg, Heidelberg, Kenzingen, Freiburg, Staufen.

Halbmonatlich verzinsen u. a. die Sparkassen Bonndorf*, Donaueschingen, Göttingen, Bruchsal, Ettlingen*, Waldshut*, Rafati*, Emmendingen, Bretten*, Bellingen*, Gengenbach, Schwegingen, Engen, Stockach, Meersburg, Pforzheim*, Oberkirch.

Monatlich verzinsen die Sparkassen Achern, Philippsburg, Tauberbischofsheim, Weinheim, Breisach, Bühl*, Kehl, Lörrach, Gernsbach, Adelsheim, Wolfach, Triberg, Eppingen, Müllheim, Mespelbrunn, Mosbach, Schopfheim, Wiesloch*, Baden-Baden, Hornberg, Rheinbischofsheim.

An Herrn Sparkassenverwalter B. Sie fragen an, 1) ob eine grundbuchamtliche Bekanntmachung über die Eintragung einer Sicherungshypothek mit dem Dienstsiegel versehen werden müsse, 2) ob in dieser Bekanntmachung der Betrag der Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, mit Worten zu schreiben sei.

Der erste Teil dieser Frage wurde (durch Landgerichtsrat Böhler) eingehend beantwortet auf S. 194, 195 vom Jahre 1908 dieser Zeitschrift.

Hinsichtlich des zweiten Teiles der Frage gibt es keine ausdrückliche Bestimmung in der Dienstweisung oder in den Gesetzen. Eine ausdrückliche Bestimmung ist aber auch nicht nötig. Denn es muß

*) Bei den mit * bezeichneten Sparkassen ist eine Kenderung in Kurs nicht genommen.

doch wohl als selbstverständlich bezeichnet werden, daß nach unsern Verkehrsanschauungen in jedem ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebe, mag es sich um einen öffentlichen oder einen privaten Betrieb handeln, jede wichtige Zahl nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben geschrieben werden muß, damit Irrtümer wo möglich ausgeschlossen werden. Mit Recht ist deshalb in Muster 63 zur Grundbuchdienstreifung der Forderungsbetrag nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben geschrieben.

Nebenbei sei bemerkt, daß für notarielle Urkunden die Bezeichnung wichtiger Zahlen mit Ziffern und Buchstaben in § 65 der allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. Nov. 99 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Gr. Spartasserechner V. in N. Die beiden größeren Spartassen des Bezirks N. haben es abgesehen, eine Aenderung der Rechnungsprüfung im Sinne des betr. Erlasses eintreten zu lassen. Stehen einem dritten Prüfungsbezugnisse zu, so könnte leicht die Meinung aufkommen, die Spartasse unterstände nicht mehr im vollen Umfange der staatl. Aufsicht. Solche Meinungen will man aber in den beteiligten Kreisen nicht aufkommen lassen. Uebrigens ist diesen Spartassen, die jährl. 50—60 000 M. Reingewinn erzielen und steuer- und umlagefrei sind, die bisherige Abhörgebühr noch nie zu hoch erschienen. Eine Beschränkung der Abhör in der einen oder anderen Richtung

kann auch in Anwendung des Erlasses vom 19. Juli 1897, Nr. 1107 — Sp.-Rech.-Anw. S. 79 — erfolgen.

Gr. Spitalverwalter N. in S. Wenden Sie sich hierwegen an Gr. Bezirksamt, das Ihren Bericht dem Gr. Verwaltungshof zur Entschliessung vorlegen wird. In einem anderen ähnlichen Falle ist die Genehmigung erteilt worden. Das Spital besaß 184 000 M. Kapitalien, wovon mit bes. Genehmigung 20 Prozent in Pfandbriefen der Rhein. Hypothekenbank Mannheim angelegt werden durften. (Diese bes. Genehmigung bis zu 20 Prozent ist jetzt nicht mehr erforderlich — § 61 Ziffer 3 der Stift.-Rech.-Anf. —). Nachdem die Kapitalien infolge versch. Bauten sich erheblich vermindert hatten, überstieg der in Pfandbriefen angelegte Kapitalbetrag das obige Prozentverhältnis ganz erheblich. Da ein Verkauf der Pfandbriefe infolge des niederen Kursstandes nur mit Verlusten hätte stattfinden können, hat der Gr. Verwaltungshof auf entsprechenden Antrag der Stiftungsbehörde genehmigt, daß die Pfandbriefe solange beibehalten werden dürfen, bis sie ohne Kursverlust veräußert werden können.

Druckfehlerberichtigung. Auf Seite 77 der Nr. 128 v. l. J. hat sich in der 3ten Zeile von oben ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen. Statt „besagten Forderung“ muß es heißen „betagten Forderung“.

Zur Ordnung und Neueinrichtung von **Gemeinde-Registaturen**

und Archiven empfiehlt sich landesherrlicher Beamter a. D. und gründlich erfahrener Fachmann.

Borzügliche Zeugnisse über zahlreiche Neueinrichtungen und feinste Referenzen.

Nähere Auskunft durch die Expedition dieses Blattes unter Chiffre **W. R. 777.**

Neue und gebrauchte

Bülow-Pianos

Harmoniums bester Konstruktion in jeder Größe und Ausstattung habe mit Garantie (10 Jahre) **sehr billig** auch auf Teilzahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt abzugeben.

Fabrik-Lager **F. Siering, Mannheim, C. S. S. Kein Laden.** Franko-Probensendung. Preisliste frei. **Viele Referenzen aus Amts-revidentenkreisen.** Vertragsfirma d. Verbandes.

Wer eine neue Gemeindegistratur anzulegen hat, veräume nicht, sich das in unserem Verlage erschienene

Handbuch für Gemeinde-beamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer **Aktendecken (Pallien)**

mit vorseitig **gedruckten** Aufschriften und rückseitig mit **erläuternden** Bemerkungen versehen, zukommen zulassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitersparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

**Bonndorfer Buchdruckerei,
Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.**

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — A: den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath, Bonndorf.**